



Revision der Verordnungen über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen und weiterer Verordnungen im Zusammenhang mit Ordonnanzwaffen

Ergebnis der Anhörung vom Juni/Juli 2009

Stand 17. August 2009

1. Einleitung

Gestützt auf die Eckwerte, die der Bundesrat am 25. Februar 2009 zum weiteren Vorgehen bezüglich der Ordonnanzwaffen festgelegt hatte, führte das VBS eine Anhörung zu entsprechenden Bestimmungen bei den kantonalen Militär- und Polizeidirektionen sowie dem Schweizerischen Schiesssportverband (SSV) durch. Die Anhörung fand vom 8. Juni bis zum 24. Juli 2009 statt und betraf die folgenden Verordnungen:

- Verordnung vom 5. Dezember 2003 über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen (VPAA; SR 514.10); gleichzeitig werden in der Revisionsvorlage Änderungen der Verordnung vom 5. Dezember 2003 über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung, SR 512.31) und der Verordnung vom 2. Juli 2008 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, SR 514.541) vorgeschlagen;
- Verordnung des VBS vom 9. Dezember 2003 über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen (VPAA-VBS; SR 514.101);
- Verordnung des VBS vom 11. Dezember 2003 über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung-VBS; SR 512.311).

Die vorgestellten Revisionsentwürfe hielten an der Heimabgabe der persönlichen Waffen grundsätzlich fest. Gleichzeitig wurden verschiedene Optimierungsmöglichkeiten zur Erhöhung der Sicherheit beim Umgang mit den Waffen aufgenommen:

- Bessere Abklärung des Gefahrenpotentials der Stellungspflichtigen bei der Rekrutierung. Wer ein Gefahrenpotential aufweist, soll keine persönliche Waffe erhalten.
- Verpflichtung der Kader, Armeeangehörige mit Gewalt- oder Suizidpotential zu melden. Es soll in der Folge mittels Untersuchungen, Tests und Befragungen abgeklärt werden, ob die persönliche Waffe dem Armeeangehörigen abgenommen werden soll.
- Erweiterung der Hinterlegungsmöglichkeiten. Der Armeeangehörige muss dabei sicherstellen, dass er seinen übrigen Pflichten nachkommt, d.h. seine Schiesspflicht erfüllt und vollständig ausgerüstet einrückt.
- Für die Überlassung der Waffe zu Eigentum nach dem Ausscheiden aus der Armee und für die leihweise Abgabe der Ordonnanzwaffe im Rahmen des Schiesswesens ausser Dienst soll, gleich wie beim zivilen Waffenerwerb, ein Waffenerwerbsschein vorgelegt werden. Die Kosten für den Waffenerwerbsschein sollen dabei leicht erhöht werden, um den Aufwand der kantonalen Behörden für ihre Abklärungen besser abzugelten.
- Massnahmen bei der Abgabe von Ordonnanzwaffen an Jungschützen.

2. Teilnehmer der Anhörung

An der Anhörung beteiligten sich insgesamt 26 kantonale Militär-, Polizei- und Sicherheitsdirektionen der Kantone ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AI, AR, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE und JU, der SSV, 4 weitere Verbände aus dem Schützenwesen: Luzerner Kantonschützenverein (LKSV), Kant. Schützengesellschaft Obwalden (KSOW), Federazione Ticinese delle Società di Tiro (FTST), Pro Tell (PT), sowie der Verband Schweizerischer Polizei-Beamter (VSPB).

3. Zusammenfassung des Ergebnisses der Anhörung

Die Eckwerte des vorgeschlagenen weiteren Vorgehens und die Optimierungsvorschläge werden generell/grundsätzlich¹ begrüsst.

ZH, BE, LU, UR,
SZ, OW, NW,
FR, SO, BS, SH,
AI, AR, SG, GR,
AG, TI, VS, GE,
JU; LKSV,
KSOW, FTST,
VSPB

Insbesondere erweiterte Hinterlegungsmöglichkeiten werden begrüsst.

OW, SH, AG,
VD, VS, NE;
VSPB

Insbesondere eine bessere Abklärung des Gefahrenpotenzials wird begrüsst.

OW, GL, AG; PT

Insbesondere das Erfordernis eines Waffenerwerbsscheins für den Erwerb der pers. Waffe zu Eigentum ist zu begrüssen.

OW, BS, BL,
GR, VS

Es wären noch weitergehende Massnahmen vorstellbar. So ein Verzicht auf die Heimabgabe der pers. Waffe, da dafür keine militärische Notwendigkeit mehr besteht.

LU

Es wird beantragt, die Änderungen bereits auf den 1. Oktober 2009 in Kraft zu setzen.

ZH, BE, LU, UR,
SZ, OW, NW,
FR, BS, BL, SH,
AR, SG, TG, VS

Die vorsorgliche Abnahme der pers. Waffe wird schwierig umzusetzen sein. Der Nachweis von "Anzeichen oder Hinweisen", dass ein Armeeangehöriger sich selbst oder Dritte gefährden könnte (Art. 7 VPAA und Art. 35 VPAA-VBS), ist nicht einfach.

TI

Wenn die Anwendung der neuen Vorschriften einen erheblich grösseren Aufwand für die Retablierungsstellen der LBA nach sich ziehen sollte, müsste die Leistungsvereinbarung mit dieser Bundesstelle überprüft werden.

VD

Die Heimaufbewahrung der pers. Waffe sollte nicht wegen wenigen Missbrauchsfällen durch die Möglichkeit freiwilliger Deponierung eingeschränkt werden. Die Umsetzung der Deponierungsmöglichkeit dürfte sich zudem als schwierig erweisen.

PT

¹ Allfällige Vorbehalte und Bemerkungen zu einzelnen Revisionspunkten siehe unter Ziff. 4 des Berichts.

4. Stellungnahmen zu den einzelnen Revisionsbestimmungen

Art. 6a VPAA (Möglichkeit der bedingungs- und kostenlosen Hinterlegung der pers. Waffe)	
<p><u>Abs. 1:</u> Der Ausdruck LBA ist zu konkretisieren: "<i>Logistik-Center oder Retablierungsstelle LBA</i>".</p> <p>Dies gilt auch für <u>Art. 7 VPAA</u> und <u>Art. 53a Abs. 4 Schiessverordnung</u>.</p>	ZH, BE, UR, SZ, BS, BL, SH; LKSV, KSOW, FTST
<p><u>Abs. 1:</u> "<i>Die persönliche Waffe kann ohne Angabe von Gründen kostenlos bei der LBA und den kantonalen Retablierungsstellen ...</i>" (<u>Abs. 2</u> streichen)</p> <p><u>Begründung:</u> Der Bund hat die Hinterlegungsmöglichkeiten bei der LBA und auch allen Retablierungsstellen (eidg. wie kant.) sicherzustellen. Der Bund hat auch die entsprechenden Kosten zu tragen.</p>	LU, UR, ZG, SG, GR, TG, VS
<p><u>Abs. 1:</u> Das Gesuch sollte durch die Kreiskommandos angenommen werden können, ohne Notwendigkeit einer Genehmigung durch die LBA.</p> <p>Die Kosten für die Aufbewahrung müssen vom Bund getragen werden.</p>	NE
<p>Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Kantone die Hinterlegung der pers. Waffe auch bei privaten Stellen anbieten können, wobei die Kosten durch den Armeeangehörigen übernommen würden.</p>	OW
<p><u>Abs. 2:</u> Es ist unklar, in welchen Fällen Kantone Hinterlegungsmöglichkeiten anbieten sollen; die Bestimmung sollte präzisiert werden (z.B. in entlegenen Kantonsteilen).</p>	ZH, SZ, GL, FR, SH, AR
<p><u>Abs. 2:</u> "<i>Das VBS regelt die den Kantonen vom Bund zu entrichtende Abgeltung pro hinterlegte Waffe in der VPAA-VBS.</i>"</p>	ZG
<p><u>Abs. 2:</u> Soweit der Bund die Hinterlegungsmöglichkeiten für Ordnungswaffen erweitert oder die Bedingungen dafür durch die LBA festlegt, muss der Bund auch die entsprechenden Kosten übernehmen.</p>	GE
<p><u>Abs.3:</u> Die Verordnung regelt das Disziplinarverfahren nicht klar für den Fall, dass der Armeeangehörige, der seine Waffe hinterlegt hat, seine obligatorischen Schiessübungen mit der Waffe einer Drittperson absolviert.</p>	VD

Art. 7 VPAA (vorsorgliche Abnahme der pers. Waffe)	
<p><u>Abs. 1 und 3:</u> Begriff "<i>Kreiskommandant</i>" / "<i>commandant d'arrondissement</i>" (statt Kreiskommando/commandement d'arrondissement).</p> <p>Diese Anpassung betrifft auch <u>Art. 53a Abs. 1-3 Schiessverordnung</u> sowie <u>Art. 42 Schiessverordnung-VBS</u>.</p>	LU, UR, ZG, FR, BL, AR, SG, AG, TG
<p><u>Abs. 1:</u> "<i>Es (=Kreiskommando) kann die kantonalen Polizeikorps beauftragen, die persönliche Waffe zuhanden des Kreiskommandos einzuziehen.</i>"</p> <p><u>Begründung:</u> Präzisierung, um den Vollzug auf die faktische Einziehung zu begrenzen (ohne weitere Abklärungen usw.).</p>	SH
<p><u>Abs. 1:</u> Die Militärische Sicherheit ist bei der vorsorglichen Abnahme mit einzubeziehen.</p>	AI

<p><u>Abs. 1:</u> Die Militärische Sicherheit ist mit der vorsorglichen Abnahme der pers. Waffe zu betrauen. Das kant. Polizeikorps ist nicht befugt, militärische Waffen aufzubewahren.</p>	GR, TG
<p><u>Abs. 1:</u> Mangels klarer Bestimmungen im Militärstrafgesetz und im Militärstrafverfahren kann die Militärische Sicherheit heute keine Waffe am Wohnsitz eines Pflichtigen einziehen, der eine Widerhandlung ausserhalb des Militärdienstes begangen hat. Diese Lücke sollte geschlossen werden.</p>	VD
<p><u>Abs 1:</u> Bei der Kompetenz des Kreiskommandanten, die Einziehung einer pers. Waffe anzuordnen, sollte es sich um eine Möglichkeit und nicht um eine Verpflichtung handeln.</p>	JU
<p><u>Abs. 1:</u> <i>"Bestehen Anzeichen oder Hinweise so ordnet der Kreiskommandant die vorsorgliche Abnahme der persönlichen Waffe an, indem er die Militärischen Sicherheit beauftragt, welche die zuständigen kantonalen oder Gemeindepolizeikorps informiert. Die Militärische Sicherheit kann bei Bedarf Unterstützung durch die kantonalen oder Gemeindepolizeikorps verlangen."</i></p> <p><u>Begründung:</u> Die Struktur der Militärischen Sicherheit muss es erlauben diesen Auftrag ohne Intervention der kantonalen oder Gemeindepolizeikorps durchführen zu können. Eine vorsorgliche Information vor der Intervention soll jedoch erfolgen. Denn die zivilen Sicherheitskräfte müssen über mögliche Gefahrenherde orientiert sein.</p>	VSPB
<p><u>Abs. 2:</u> Die Abnahme sollte gegebenenfalls durch den Führungsstab der Armee (FST A) zusammen mit der Militärischen Sicherheit vollzogen werden, und nicht durch das Kreiskommando und kantonale Polizeidienste (Trennung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen).</p> <p>Diese Anpassung soll analog in <u>Art. 53a Abs. 1 und 2 Schiessverordnung</u> erfolgen.</p>	ZH, BE, SZ, GL, GR
<p><u>Abs. 2:</u> <i>"Der Führungsstab der Armee kann (wenn er Kenntnis von Anzeichen oder Hinweisen nach Absatz 1 erhält) den Kreiskommandanten unter schriftlicher Bekanntgabe der Gründe mit der vorsorglichen Abnahme der Waffe beauftragen."</i></p> <p><u>Begründung:</u> Die Kantone verfügen über die Polizeigewalt in ihrem Gebiet. Diese wird durch die zivile Polizei ausgeübt.</p>	LU, UR, OW, SO, BL, SH, AR, SG, AG, TG, NE
<p><u>Abs. 2:</u> Dass künftig der FST A vorsorgliche Abnahmen anordnen können soll, findet Zustimmung. Hingegen soll die Militärische Sicherheit nur bei Armeeangehörigen während der Dienstzeit damit beauftragt werden; in allen andern Fällen ist die kant. Polizei zuständig.</p>	OW, NW, SG
<p><u>Abs. 2:</u> Die Gründe für eine vorsorgliche Einziehung der Waffe müssen in schriftlicher Form vorgebracht werden.</p>	FR
<p><u>Abs. 2:</u> Die Rollen und Zuständigkeiten der Kantone und der Kreiskommandanten sind klar festgelegt. Es sollte – ausser bei höherer Gewalt und bei Armeeangehörigen im Militärdienst – nicht davon abgewichen werden, indem der FST A und die Militärischen Sicherheit mit der Einziehung der Ordonnanzwaffen betraut wird.</p> <p>Wenn die Militärische Sicherheit eine Waffe vorsorglich einzieht, dann muss die Polizei am Wohnsitz des Betroffenen unverzüglich informiert werden, um zu vermeiden, dass ein Waffenerwerbsschein für den Erwerb einer privaten Waffe ausgestellt wird.</p>	GE

<p><u>Abs. 2:</u> "Der CDA ordnet, wenn er Kenntnis von Anzeichen oder Hinweisen gemäss Absatz 1 erhält, die vorsorgliche Abnahme der persönlichen Waffe durch die Militärische Sicherheit an."</p> <p>(Ergänzung): "Der CDA entscheidet in der Regel innert drei Monaten, ob die Waffe..." (Betrifft auch Abs. 5)</p> <p>Begründung: Der Entscheid soll nicht am Schreibtisch eines Beamten des FST A gefällt werden. Kreiskommandos sind kein Polizeiorgan. Da es sich bei der vorsorglichen Abnahme um eine vorsorgliche Massnahme handelt, muss möglichst schnell definitiv entschieden werden.</p>	LKSV, KSOW, FTST
<p><u>Abs. 3:</u> Eine Meldepflicht von Drittpersonen muss - wegen des Datenschutzes sowie Amts- und Berufsgeheimnissen - in einem formellen Gesetz statuiert werden. Abs. 3 ist daher hier zu streichen.</p>	GR
<p><u>Abs. 3:</u> Ändern in dem Sinne, dass die Pflicht, den militärischen Kommandanten zu informieren, den Verwaltungseinheiten, welche über die vorsorgliche Einziehung der Waffe zu entscheiden haben, übertragen wird.</p>	NE
<p><u>Abs. 3:</u> Es sollte nur eine einzige Meldeinstanz für die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie für Ärzte, Psychiater und Psychologen bestehen (Kreiskommandant).</p>	GE
<p><u>Abs. 4:</u> Die Ablieferung von Waffen durch Dritte sollte nur unter <i>schriftlicher Angabe der Gründe</i> erfolgen können (Grund: Rechtsmittelverfahren).</p>	BE, UR, BL, SH, AR, SG, AG, TG; LKSV, KSOW, FTST
<p><u>Abs. 4:</u> Auf das Erfordernis einer <i>schriftlichen</i> Begründung ist zu verzichten, weil die Hinterlegung nicht an diesem Kriterium scheitern soll (fremdsprachige Personen etc.).</p>	ZG
<p><u>Abs. 4:</u> Die Polizei sollte nur in dringenden Fällen sekundäre Anlaufstelle für vorsorgliche Hinterlegungen durch Dritte sein.</p>	VS
<p><u>Abs. 4:</u> Ergänzung: "Die Polizei übergibt die Waffe innerhalb von 14 Tagen an die LBA zur Lagerung weiter."</p> <p>Diese Ergänzung soll auch in <u>Art. 53a Abs. 4 VPAA</u> erfolgen.</p>	SH
<p><u>Abs. 4:</u> Die Bestimmung ist unklar und - neben Abs. 1 und 2 - unnötig. Daher Streichen.</p>	AI
<p><u>Abs. 4:</u> Die Bestimmung ist unklar und sollte daher überarbeitet werden. Insbesondere die Begriffe "Gründe" und "Dritte" sind zu konkretisieren. Ev. streichen, da die Bestimmung neben Abs. 1 und 2 unnötig ist.</p>	GR
<p><u>Abs. 4:</u> Besser sollte auf die Hinterlegungsmöglichkeit durch Dritte verzichtet werden, da dies zu Willkür führen kann.</p>	LKSV, KSOW, FTST
<p><u>Abs. 5:</u> Der Entscheid des FST A, was mit der Waffe definitiv geschieht, soll innert 12 Monaten erfolgen.</p> <p>Diese Anpassung soll analog in <u>Art. 53a Abs. 5 Schiessverordnung</u> erfolgen.</p>	ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, SO, BS, BL, SH, AR, SG, AG, TG, VS
<p><u>Abs. 5:</u> Die Anwendung von Abs. 5 ist heute nicht befriedigend. Die heutige Praxis des FST A muss verbessert oder vollständig geändert werden.</p>	GE
<p>Ergänzen mit einem Absatz, wonach der FST A den betroffenen Kreis-</p>	VS

kommandanten über Massnahmen nach Abs. 2 und 5 orientiert.	
--	--

<u>Art. 11 und 12 VPAA (Überlassen der pers. Waffe zu Eigentum mit Waffenerwerbsschein)</u>	
Die Waffenerwerbsscheinpflicht darf zu keinem Bedürfnisnachweis führen.	AI
Wir sind bei weitem nicht überzeugt, dass die Aufhebung jeglicher Kontrolle durch die Militärbehörden (Streichung der Abs. 4 bzw. 3 der beiden Artikel) vertretbar ist.	NE
<u>Art. 12:</u> Es ist zu bedauern, dass der Grundsatz eines Schiessnachweises für Pistolen nicht in die Revisionsvorlage aufgenommen wurde. Dies würde sicherstellen, dass Pistolen nur jenen Armeeangehörige zu Eigentum übergeben wird, die am Schiessen interessiert sind.	GE
Der erforderliche Waffenerwerbsschein sollte durch einen VBS-internen Prozess verfügbar gemacht werden.	SSV
Auf den Waffenerwerbsschein für den Erwerb des Sturmgewehrs und der Pistole zu Eigentum ist zu verzichten. <u>Begründung:</u> Das Schiesswesen und die Traditionen dürfen nicht aus einem Gefühl der falschen Sicherheit heraus geopfert werden.	LKSV, KSOW, FTST, PT

<u>Anhang 1 der Waffenverordnung (Erhöhung der Gebühr für Waffenerwerbsschein)</u>	
Die Erhöhung der Gebühr wird abgelehnt.	ZH, BE, GL, FR, SO, BS, BL, SH, AI, GR, AG, VD, VS; LKSV, KSOW, FTST
Es wird bezweifelt, dass die Erhöhung mit "gestiegenen Anforderungen für die Prüfung der Antragsteller" gerechtfertigt werden kann.	SSV

<u>Art. 53a Schiessverordnung (Abgabe von Leihwaffen)</u>	
Es sollte präzisiert werden, ob sich die Massnahmen für nicht in der Armee eingeteilte Personen (Frauen, ehemalige Angehörige der Armee) mit Leihwaffen auf Art. 53a oder auf die zivile Waffengesetzgebung stützen.	FR
Den vorgeschlagenen Massnahmen gegen Besitzer einer Leihwaffe wird zugestimmt.	SSV

<u>Art. 35 VPAA-VBS (Vorsorgliche Abnahme der persönlichen Waffe)</u>	
<u>Abs. 2:</u> Der Meldeweg ist zu präzisieren: - LBA/Retablierungsstelle orientieren den Kreiskommandanten; - Der Kreiskommandant orientiert mittels Anordnung der vorsorglichen Abnahme den betroffenen AdA, den FST A sowie die Retablierungsstelle und die LBA.	LU, UR, SZ, BL, SG, TG
<u>Abs. 1, 2 und 3:</u> Als "empfangende Stellen" sind die Retablierungsstelle der LBA und die Polizei zu bezeichnen.	UR
<u>Abs. 2:</u> Da die betroffenen Personen in solchen Fällen möglicherweise	GR

auch noch zivile Waffen besitzen, sollte die abnehmende Stelle das kant. Polizeikorps des Wohnsitzkantons orientieren.	
<u>Abs. 2:</u> In Bst. b sollte der Begriff "das kantonale Kreiskommando" ersetzt werden durch "den Kreiskommandanten des Wohnortes". In Bst. d sollte der Begriff "die Retablierungsstelle der LBA" ersetzt werden durch "die Retablierungsstelle der LBA des Wohnsitzkantons". Der Wohnsitz sollte sowohl im Zusammenhang mit der Waffe wie auch für den entsprechenden Verkehr zwischen den zivilen und militärischen Behörden erwähnt werden. In Abs. 2 sollte als weitere Person, die über die Einziehung der Waffe zu informieren ist, der Einheitskommandant aufgeführt werden.	VD
<u>Abs. 3:</u> Streichen, da nach Abs. 1 jede hinterlegte oder abgenommene Waffe umgehend einer Retablierungsstelle der LBA zu übergeben ist.	BL, VS
<u>Abs. 3 und 4:</u> Hier sollte die Aussage von Abs. 1, wonach es sich um die persönliche Waffe <i>oder die Leihwaffe</i> handelt, wiederholt werden.	NE
Das vorgeschlagene Meldeverfahren im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Abnahme der pers. Waffe wird unterstützt.	SSV

<u>Art. 51 Schiessverordnung-VBS (Massnahmen bei Jungschützen)</u>	
<u>Abs. 2:</u> Jungschützinnen und Jungschützen sollten grundsätzlich - unabhängig vom Alter - keine Leihsturmgewehre überlassen werden.	LU, UR, SZ, NW, SO, SG, GR, AG
<u>Abs. 2:</u> Um kleineren Schiessvereinen entgegenzukommen, können Leihsturmgewehre - als Variante bzw. Ausnahme - den Jungschützinnen und -schützen unabhängig vom Alter ohne Verschluss überlassen werden.	NW, GL, ZG, SO, BS, SH, AR, GR
<u>Abs. 2:</u> Leihsturmgewehre sollen Jungschützinnen und Jungschützen unabhängig vom Alter stets nur ohne Verschluss zur Aufbewahrung überlassen werden.	ZH, BE, BL, AI, TG
<u>Abs. 2:</u> Als Altersgrenze ist das 17. Altersjahr einzusetzen. Älteren Jungschützen ist die Waffe mit Verschluss zur Aufbewahrung zu überlassen. <u>Begründung:</u> Volljährige Bürger (ab 18 Jahren) dürfen nicht diskriminierend behandelt werden. Der Verschluss gehört grundsätzlich zur Waffe.	LKSV, KSOW, FTST
<u>Abs. 2:</u> Heimabgabe ohne Verschluss wird abgelehnt. Volljährige Bürger ab 18 Jahren dürfen nicht diskriminierend behandelt werden. Der Verschluss gehört grundsätzlich zur Waffe.	PT
Wenn eine Hinterlegung bei privaten Stellen möglich ist, wird die je nach Alter unterschiedliche Regelung gemäss Vorschlag unterstützt. Andernfalls soll allen Jungschützinnen und -schützen ein Leihsturmgewehr nur ohne Verschluss zur Aufbewahrung überlassen werden.	OW
<u>Abs. 3:</u> Art. 51 Abs. 2 und 3 ist nicht klar formuliert. Der Begriff "Juniorinnen und Junioren" sollte definiert oder – was zu bevorzugen ist – es sollte das zurückgelegte Altersjahr aufgeführt werden.	VD
Die Massnahmen bezüglich Jungschützen machen nur Sinn, wenn die Waffen, die nicht an Jugendliche abgegeben werden können, sicherheitskonform in Schützenhäusern oder bei Privaten eingelagert werden können.	SSV

5. Weitere Anträge

<u>Art. 5 Schiessverordnung; Art. 42 Schiessverordnung-VBS (Kreis der Empfänger von Leihwaffen)</u>	
Die Abgabe von persönlichen Leihwaffen an Mitglieder anerkannter Schiessvereine und an Funktionäre und Funktionärinnen im Schiesswesen ausser Dienst (<u>Art. 5 Bst. b Ziff. 2 und 3 Schiessverordnung</u>) sowie die Abgabe des Sturmgewehrs 90 als Leihwaffe an nicht schiesspflichtige Angehörige der Armee, ehemalige Angehörige der Armee und nicht in die Armee eingeteilte Vereinsmitglieder (<u>Art. 42 Bst. b Schiessverordnung-VBS</u>) sollte konsequenterweise ebenfalls nur gegen Vorlage eines <i>Waffenerwerbsscheines</i> erfolgen.	ZH, BE, BS, GL, ZG, SH, GR
Die Abgabe von Leihwaffen sollte eingeschränkt werden und nur noch an 2 Kategorien von Empfängern erfolgen: AdA sowie ausgewiesene und aktive Schützenmeister und -meisterinnen (bzw. Funktionäre im ausserdienstlichen Schiesswesen). Dies bedingt Anpassungen in <u>Art. 5 Bst. b Ziff. 2 und 3 Schiessverordnung</u> sowie <u>Art. 42 Bst b Schiessverordnung-VBS</u> . Nach dem Ausscheiden aus der Armee sollen der AdA wie auch Schützenmeister und -meisterinnen die Leihwaffe mit Waffenerwerbsschein behalten können. Auf leihweise Abgabe nach der ord. Militärdienstzeit soll generell verzichtet werden. AdA mit Sturmgewehr 90 sollen jedoch die Waffe mit Waffenerwerbsschein zu Eigentum übernehmen können. Zuständigkeit bei vorsorglicher Abnahme der Waffe: Bei AdA Kreiskommandant, bei zivilen Leihwaffenbesitzern die zivilen Instanzen.	LU, UR, AR, SG, TG
<u>Art. 14 VPAA (Registrierung)</u>	
<u>Abs. 1 Bst. b:</u> Der Begriff "AHV-Nummer" sollte durch die Bezeichnung "Versichertenummer" ersetzt werden..	BS